# William Step 2 (Sep 2)

#### **BESCHLUSS**

2013/118

### des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 04.12.2013	Grundlage (Vorlage): BV-2013/118	Beschluss Nr.: 2013/118	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

#### Beschlussgegenstand:

Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt Leipzig

hier: Änderung des Beschlusses 2013/035

#### **Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte Änderung der "Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen dem Landkreis Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt Leipzig".

Borna, den 04.12.2013

Gez.

Dr. Gerhard Gey Landrat

- Siegel -

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien

#### zwischen

- dem Landkreis Leipzig,

vertreten durch Herrn Landrat Dr. Gev

- dem Landkreis Nordsachsen

vertreten durch Herrn Landrat Czupalla

(im Folgenden: "Landkreise") sowie - der Stadt Leipzig

vertreten durch Herrn Bürgermeister Müller

#### Präambel

Die Landkreise Leipzig und Nordsachsen und die Stadt Leipzig (im Folgenden: die Parteien) sind gem. § 1 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) i. V. m. § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen. Diese Aufgabenverantwortung folgt dem Territorialprinzip, sie bezieht sich nur auf das Gebiet der jeweiligen Gebietskörperschaft. Die in Anlage 1 näher bezeichneten Buslinien überschreiten diese Gebietsgrenzen.

Zur Gewährleistung integrierter und vernetzter öffentlicher Personenverkehrsdienste i. S. d. Verordnung (EG) 1370/2007 und zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe beabsichtigen die Landkreise und die Stadt Leipzig, die Aufgabenträgerschaft für die in Anlage 1 bezeichneten Buslinien auf die Stadt Leipzig als dann zuständige Behörde i. S. d. Art. 2 lit. c) Verordnung (EG) 1370/2007 zu übertragen.

Zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben beabsichtigt die Stadt Leipzig, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (im Folgenden: Verkehrsunternehmen) gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) 1370/2007 zu vergeben.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die beihilferechtlichen und sonstigen Anforderungen der Verordnung (EG) 1370/2007 sowie des sonstigen europäischen und nationalen Rechts sowie des Landesrechts gewahrt werden müssen.

Die Stadt Leipzig erhält von den Landkreisen die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Finanzmittel. Diese sind ausschließlich für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe einzusetzen, so dass der Stadt Leipzig weder finanzielle Vorteile noch Nachteile entstehen.

#### § 1 Aufgabenübertragung

(1)

Die Landkreise übertragen ab 01.01.2014 für die Teilabschnitte der in Anlage 1 näher bezeichneten Buslinien die Aufgabenträgerschaft 71ff. gem. §§ SächsKomZG genannten (Zweckvereinbarung) auf die Stadt Leipzig für die Laufzeit der dort personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen. Die Übertragung verlängert sich für die jeweilige Buslinie bei Neuerteilung der Genehmigung/en an das Verkehrsunternehmen, sofern keine der Parteien, durch deren Hoheitsgebiet die Linie verläuft, oder die Stadt Leipzig bis spätestens 7 Monate vor Auslaufen der Genehmigung schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien widerspricht.

(2)

Die Parteien holen die gem. §§ 72 Abs. 1 S. 2, 74 Abs. 1 Nr. 2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) erforderliche Genehmigung der Landesdirektion Sachsen ein.

#### § 2 Leistungsumfang der Personenbeförderung

(1)

Die Stadt Leipzig verpflichtet das Verkehrsunternehmen zur Einhaltung der jeweils geltenden Nahverkehrspläne und Qualitätsstandards (Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordsachsen KT 1-642/12 vom 21.03.2012 und des Landkreises Leipzig 2010/020/2 vom 24.02.2010) auf Basis des Fahrplanstandes per 01.01.2014, so dass für die gesamte Laufzeit der Zweckvereinbarung für das jeweilige Gebiet der Landkreise mindestens ein verkehrlicher Leistungsumfang in dem bisherigen Volumen und in der bisherigen Qualität angeboten wird.

(2)

Der verkehrliche Leistungsumfang i. S. d. Absatz 1 kann bedarfsgerecht angepasst werden (Leistungsangebot, Leistungsvolumen und Qualität).

#### § 3 Gemeinsamer Ausschuss

(1)

Die Parteien bilden zur Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgabe der Gewährleistung integrierter und vernetzter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf den in Anlage 1 näher bezeichneten Buslinien einen gemeinsamen Ausschuss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 3 SächsKomZG.

(2)

Dem gemeinsamen Ausschuss gehören zwei Vertreter des Landkreises Leipzig, zwei Vertreter des Landkreises Nordsachsen und zwei Vertreter der Stadt Leipzig an. § 52 Abs. 1 Satz 3 SächsKomZG findet keine Anwendung.

(3)

Die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses veranlassen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Herbeiführung von Führungs- bzw. Gremienentscheidungen, soweit dies aufgrund von Rechtsvorschriften und anderer Regelungen der Vertragspartner erforderlich ist.

(4)

Der gemeinsame Ausschuss behandelt ausschließlich:

- a) die bedarfsgerechte Anpassung des verkehrlichen Leistungsumfanges
- b) die Anpassung der Finanzausstattung.

(5)

Der gemeinsame Ausschuss regelt die Organisation seiner Arbeit in eigener Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung. Die den Vertretern der Parteien durch die Tätigkeit im gemeinsamen Ausschuss entstehenden Kosten tragen die Parteien jeweils selbst.

#### § 4 Organisation und Koordinierung der verkehrlichen Leistungen

Die Organisation und die Koordinierung der verkehrlichen Leistungen auf den in Anlage 1 näher bezeichneten Buslinien obliegen der Stadt Leipzig.

#### § 5 Finanzausstattung

(1)

Die Landkreise statten die Stadt Leipzig mit den erforderlichen Finanzmitteln aus, damit diese die übertragene Aufgabe wahrnehmen kann. Für ihre eigene Tätigkeit erhält die Stadt Leipzig kein Entgelt.

(2)

Die Finanzausstattung gemäß Absatz 1 beträgt durch den Landkreis Leipzig jährlich 1.346.773,28 € und durch den Landkreis Nordsachsen jährlich 258.865,83 €, jeweils monatlich i. H. v. 1/12 zahlbar bis zum 10. des Kalendermonats auf das Konto 1010 001 350 mit der BLZ 860 555 92 bei der Sparkasse Leipzig.

Die Zahlung berechnet sich im Jahr des Vereinbarungsbeginns und im Jahr des Vertragsendes anteilsmäßig (Tage/365 Tage).

(3)

Zur Erleichterung der Abwicklung der Finanzausstattung ziehen die Landkreise die Mittel gemäß §§ 1, 2 ÖPNVFinAusG ein. Die Mittel sind in der Kalkulation der Finanzausstattung i. S. d. Absatz 2 berücksichtigt. Die Stadt Leipzig stellt sicher, dass das Verkehrsunternehmen die gemäß der Richtlinie für die Ausreichung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr gemäß ÖPNVFinAusG im Landkreis Leipzig bzw. im Landkreis Nordsachsen in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Nachweise den Landkreisen zur Verfügung stellt.

(4)

Änderungen des Leistungsumfangs gemäß § 2 Absatz 2 werden von der Stadt Leipzig gegenüber dem Verkehrsunternehmen nur beauftragt, wenn dafür die erforderliche finanzielle Ausstattung sichergestellt ist.

(5)

Die Stadt Leipzig erhält von dem jeweiligen Landkreis eine Anpassung der Finanzausstattung, wenn ansonsten die Erbringung des Leistungsumfangs der Personenbeförderung gemäß § 2 für das Verkehrsunternehmen unzumutbar (Anlage 2) ist, sofern der jeweilige Landkreis nicht von seinen Rechten gemäß Absatz 6 Gebrauch macht.

(6)

Der jeweilige Landkreis ist berechtigt, die Finanzausstattung gemäß Absatz 2 zu reduzieren, wenn er nur noch in geringerem Umfang die für den ÖPNV zweckbestimmten Mittel vom Freistaat Sachsen erhält oder die Haushaltsmittel nicht ausreichen. Die Stadt Leipzig kann in diesem Fall den Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 2 entsprechend reduzieren.

(7)

Der jeweilige Landkreis ist berechtigt, die Finanzausstattung gemäß Absatz 2 zu reduzieren, wenn sich die Bedingungen für die Auskömmlichkeit der bedienten Linien so wesentlich verbessern, dass die zur Verfügung gestellte Finanzausstattung für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe nicht in voller Höhe benötigt wird (Überkompensationsverbot gemäß Verordnung (EG) 1370/2007).

#### § 6 Inkrafttreten / Aufhebung

(1)

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Gründe des öffentlichen Wohls, die zur Aufhebung der Zweckvereinbarung i. S. d. § 72 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG führen können, insbesondere vorliegen, wenn

- 1. eine Partei trotz Abmahnung wesentliche Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht erfüllt;
- 2. die Verkehrsbedienung nicht nur vorübergehend und nicht nur unwesentlich den Anforderungen des § 2 nicht entspricht;
- 3. durch den Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erhebliche steuerrechtliche Nachteile für eine der Vertragsparteien oder das Verkehrsunternehmen drohen, die beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht vorhersehbar waren, oder;
- 4. eine wirksame Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Leipzig zur Erfüllung der sich aus dieser Zweckvereinbarung ergebenden Pflichten an die Leipziger Verkehrsbetriebe oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen gemäß Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausscheidet.

(3)

Die Stadt Leipzig ist nicht dazu berechtigt, Verkehrsunternehmen für den originären Zuständigkeitsbereich der Landkreise über den Zeitraum hinaus zu verpflichten, der gemäß § 1 für die Laufzeit dieser Zweckvereinbarung vorgesehen ist. Sollte die Stadt Verpflichtungen eingehen, die dieser Zweckvereinbarung entgegenstehen, so werden die Landkreise durch diese weder berechtigt noch verpflichtet.

#### § 7 Schlussbestimmungen

(1)

Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung soll durch die Landesdirektion Leipzig vor Beschreiten des Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

(2)

Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

(3)

Jede Änderung der Zweckvereinbarung oder ihrer Anlagen bedarf der Schriftform und – soweit kommunalrechtlich erforderlich – der Genehmigung der zuständigen Behörde. Nebenabreden zur Vereinbarung bestehen nicht. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unwirksam.

Delitzsch/	Leipzig/	Borna, den		
Landkreis Nordsachsen	Stadt Leipzig	Landkreis Leipzig		

#### Anlagen

Anlage 1 – Buslinien

Anlage 2 – Anpassungsverlangen der Stadt Leipzig bei Unzumutbarkeit (§ 5 Absatz 5)

Anlage 1 - Buslinien

lfd. Nr.	Linie	Linienweg	genehmigt bis	km Landkreis Leipzig	km Land- kreis Nord- sachsen
4	61	Schönau - Lausen - Göhrenz - Kulkwitz -	31.12.2013	72.686	
1.	61	Thornitz - Schkeitbar	31.12.2013	72.080	
2.	65	Markkleeberg, Bahnhof - Großzschocher - Schönau - Miltitz - Markranstädt	27.02.2018	216.448	
3.	75	Leipzig,Probstheida - Meusdorf - Liebertwolkwitz - Großpösna - Fuchshain - Naunhof	31.12.2013	146.783	
4.	81	Mockau-west – Portitz - Taucha	30.10.2013		16.481
5.	108	Probstheida - Wachau - Markkleeberg - Großstädteln	31.12.2013	90.381	
6.	108	ALITA	31.12.2013	425	
		Markranstädt - Rückmarsdorf - Angerbrücke, Straßenbahnhof (inkl. 1 Fahrt der Linie 131			
7.	130	für Landkreis Nordsachsen)	31.12.2013	62.913	16.823
8.	130	ALITA	31.12.2013	2.180	
9.	131	Merseburg - Günthersdorf, Nova Eventis - Leipzig, Hauptbahnhof	30.04.2019	3.431	1.188
10.	161	Leipzig, Schönau - Lausen - Göhrenz - Markranstädt	31.12.2013	35.196	
11.	172	Wachau - Meusdorf - Holzhausen - Mölkau - Engelsdorf - (Borsdorf)	31.12.2013	9.614	
12.	173	Borsdorf - Panitzsch - Plösitz - Taucha	31.12.2013	26.841	30.220
13.	175	Leipzig, Paunsorf – Borsdorf – Panitzsch – Sehlis – Dewitz – Plösitz - Taucha	31.12.2013	31.589	21.862
14.	176	BMW-Werk – Seehausen – Göbschelwitz – Hohenheida – Gottscheina – Merkwitz – Seegeritz – Taucha	30.10.2013		33.106
15.	N 2	Leipzig, Hbf Angerbrücke - Plagwitz - Lindenau - Miltitz - Markranstädt - Lindenau - Angerbrücke - Leipzig Hbf.	27.02.2018	5.647	
		Leipzig, Hbf Wilhelm-Leuschner-Platz - Connewitz, Kreuz - Lößnig - Markkleeberg- Ost - Markkleeberg-West - Connewitz, Kreuz -			
16.	N 9	Wilhelm-Leuschner-Platz - Leipzig, Hbf.	27.02.2018	8.187	
17.	N4	Leipzig, Hauptbahnhof – Wahren – Schkeuditz – Leipzig, Hauptbahnhof	27.02.2018		6.940
18.	N6	Leipzig, Hauptbahnhof – Mockau – Thekla – Taucha – Leipzig, Hauptbahnhof	27.02.2018		3.791

## <u>Anlage 2</u> – Anpassungsverlangen der Stadt Leipzig bei Unzumutbarkeit (§ 5 Absatz 5)

Die Stadt Leipzig kann gegenüber dem jeweiligen Landkreis eine Anpassung der Finanzausstattung verlangen, soweit die Erbringung der Verkehrsleistungen gemäß den in § 2 der Zweckvereinbarung geregelten Anforderungen nicht mehr zumutbar ist. Die Erbringung der Verkehrsleistungen in vorgenanntem Sinn ist insbesondere nicht mehr zumutbar, wenn

- Änderungen des Preises für Dieselkraftstoff über einen Zeitraum von sechs Monate gegenüber dem Basiswert von mehr als 10 % festzustellen sind; der erstmalige Basiswert wird bestimmt durch den Durchschnittswert des Jahres 2013.<sup>1</sup> Der danach geänderte Wert stellt jeweils den neuen Basiswert dar
- die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in die Kalkulation des Verkehrsunternehmens aufgenommenen allgemeinen öffentlichen Förderungen oder Fördermittel sich aufgrund gesetzlicher Änderungen während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern oder ganz entfallen,
- die Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX ganz oder in erheblichen Umfang entfallen.

Die Stadt Leipzig wird sicherstellen, dass das Verkehrsunternehmen grundsätzlich verpflichtet ist, durch die ihm zumutbaren Eigenbemühungen (z.B. wirtschaftlicher, struktureller oder organisatorischer Art) die Verkehrsleistungen gemäß den in § 2 der Zweckvereinbarung geregelten Anforderungen aufrechtzuerhalten beziehungsweise etwaige finanzielle Nachteile auszugleichen, bevor ein Anpassungsverlangen erfolgt.

Als zumutbare Eigenbemühungen in vorgenanntem Sinn gelten diejenigen Bemühungen, welche ein vergleichbares im ÖPNV-Linienverkehr tätiges durchschnittliches Drittunternehmen ohne die Möglichkeit der Anpassung der Verkehrsleistungen vernünftigerweise unternehmen würde, um die Erbringung der Verkehrsleistungen gemäß den in § 2 der Zweckvereinbarung geregelten Anforderungen aufrechtzuerhalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zugang zum statistischen Bundesamt bezüglich der Dieselpreisentwicklung: <a href="www.destatis.de">www.destatis.de</a> unter Gesamtwirtschaft & Umwelt – Preise – Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte – Publikationen – Lange Preisreihen für leichtes und schweres Heizöl, Motorenbenzin und Dieselkraftstoff